

Aussprache: Brauckmeyer: Das Eingehen der zellwollenen Decken ist ein rein mechanischer Prozeß unter dem hohen Druck der Walken. Es entsteht keine Filzdecke. Zur Bildung einer Filzdecke bei Mischgeweben muß ein ausreichender Überschuß an Wollfasern vorhanden sein, um genügend Schuß in die Ware und eine gleichmäßige Filzdecke auf die Ware zu bringen. — Sommer bestätigt auf Grund von Erfahrungen des Staatl. Materialprüfungsamtes die geringen Unterschiede im elastischen Verhalten zwischen reinwollenen Geweben und Mischgeweben.

Dr. W. Frey, Freiburg: „*Neue Erfahrungen mit der Acetat-Zellwolle.*“

An Hand der Daten von Fink⁷⁾, der Leipziger Wollkämmerei u. a. werden die Eigenschaften der verschiedenen Zellwollen besprochen. Günstig bei Acetat-Zellwolle sind die geringe Saugfähigkeit, das gute Warmhaltungsvermögen, das angenehme Tragen, das geringe Anschmutzen und die bessere Möglichkeit der Kräuselung; ungünstig sind Reißfestigkeit, Knickfestigkeit, das färberische Verhalten und die hohen Gestehungskosten. Vortr. geht auf die Herstellung spinngefärbter Flocken ein, die den zahlreichen scharfen Echtheitsansprüchen genügen. Ein anderer Weg, durch Beseitigung der Färbeschwierigkeiten die Acetat-Zellwolle der Streichgarnindustrie zugänglich zu machen, besteht in der oberflächlichen alkalischen Verseifung der Acetatfaser, die so schnell verläuft, daß die Wolle nicht geschädigt wird; auch Trockenfestigkeit und Dehnung der Acetatfaser bleiben hierbei unverändert. Die Carbonisierungsbeständigkeit der Acetat-Zellwolle steigt mit dem Essigsäuregehalt.

Aussprache: Brauckmeyer warnt vor der allgemeinen Verwendung der Acetat-Zellwolle als Zusatz zu Streichgarnen,

⁷⁾ Vgl. diese Ztschr. 48, 493 [1935].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Zur Wirtschaftswerbung. Der Werberat der deutschen Wirtschaft weist darauf hin, daß nicht nur die Werbung mit noch nicht rechtskräftigen Urteilen unstatthaft ist, sondern daß auch rechtskräftige Urteile nicht benutzt werden dürfen, den Mitbewerber herabzusetzen. Wenn in einzelnen Fällen die Veröffentlichung eines Erkenntnisses erforderlich sein sollte, um unwahre Nachrichten zu bekämpfen, so ist der Werberat um Prüfung und Genehmigung anzugehen. Entscheidungen, in denen eine Befugnis zur Bekanntgabe ausgesprochen ist, können natürlich in dem vom Gericht gezogenen Rahmen veröffentlicht werden^{1).}

[GVE. 90.]

Werbungskosten bei Hochschullehrern. Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei Hochschullehrern grundsätzlich als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 28. August 1935 VI A 462/35, Jur. Wochenschr. 1935, S. 2784⁸⁾). — Bei Beamten anderer Stellungen ist gleiches nicht anerkannt worden (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 28. November 1934 VI A 924/34, Jur. Wochenschr. 1935, S. 449⁸⁾).

[GVE. 82.]

Sachverständigengebühren. Durch die Vorschrift des § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471⁹⁾) wird ein Gebührenanspruch des auf Veranlassung seines Amtes als Sachverständiger vernommenen Beamten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gebühren der Regierungsmedizinalbeamten für ihre Tätigkeit als Sachverständige vor den Verwaltungsgerichten bestimmen sich nach dem preußischen Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 (Gesetz. S. 625¹⁰⁾) [Beschluß des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Februar 1935 III ER 89/34, Jur. Wochenschr.

¹⁾ Wirtschaftswerbung 2, 123 [1935].

²⁾ Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis der Chemiker, 6. Aufl., Berlin 1933, Verlag Chemie, S. 80.

³⁾ Ebenda, S. 85 (Anwendung auf Chemiker).

weil Acetatseide nicht ohne weiteres carbonisierbar ist und daher bei späterer Verwendung der getragenen Stücke als Reißwolle Schwierigkeiten auftreten können.

Dr.-Ing. A. Krantz, Aachen: „*Prinzipielles über das Trocknen von Wolle in allen Aufmachungen.*“

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

AUßeninstitut der Technischen Hochschule Berlin und Verband Deutscher Elektrotechniker.

Vortragsreihe

Neueres über Wahrscheinlichkeiten und Schwankungen

im Hörsaal E. B. 301 der Technischen Hochschule.

Aus dem Programm:

1. **Vortrag**, 13. Januar 1936: Dr. M. Czerny, Professor an der Universität Berlin: „*Grundbegriffe und Gesetze der Wahrscheinlichkeiten und Schwankungen.*“
2. **Vortrag**, 20. Januar 1936: Obering. K. Franz, Berlin-Siemensstadt: „*Wahrscheinlichkeit in der Fertigungsüberwachung.*“
3. **und 4. Vortrag**, 27. Januar und 3. Februar 1936: Dr.-Ing. Lubberger, Professor an der Technischen Hochschule Berlin: „*Beobachtungen, Vorschriften und Theorie der Schwankungen im Fernsprechverkehr.*“
5. **Vortrag**, 10. Februar 1936: Dr. J. Bartels, Professor an der Forstlichen Hochschule Eberswalde: „*Verborgene periodische Erscheinungen.*“
6. **und 7. Vortrag**, 17. und 24. Februar 1936: Dr. R. Becker, Professor an der Technischen Hochschule Berlin: „*Das Auftreten von Wahrscheinlichkeitsgesetzen und Schwankungserscheinungen in der Physik.*“

schr. 1935, S. 2675¹¹⁾. — Für beamtete Chemiker dürfte sinngemäß das gleiche gelten⁴⁾.

[GVE. 84.]

Sachverständigentätigkeit. Ein Sachverständiger, der schriftlich vernommen worden ist, muß auf Antrag einer Partei zur mündlichen Erläuterung oder Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens gemäß §§ 397, 402, 411 der Zivilprozeßordnung vor Gericht erscheinen (Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Mai 1935 IV 10/35, Jur. Wochenschr. 1935, S. 2897²⁰⁾).

[GVE. 83.]

Aus der Reichsverwaltung. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 12. November 1935 — II d 3115 (Auszug). Mit dem 1. Januar 1936 wird ein **Ministerialblatt** des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RM Bl. V) erscheinen. Die Veröffentlichung eines Runderlasses in diesem Blatt gilt als unmittelbare Weisung mit verbindlicher Wirkung für alle in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Dienststellen.

[GVE. 91.]

Beamtenrechtliches. Im strafrechtlichen Sinne (§ 359 des Strafgesetzbuches) gehören zu den Beamten alle Personen, die im Dienst der öffentlichen Verwaltung (des Reiches, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes) stehen. (Urteile des Reichsgerichtes vom 16. Juli 1935 — I D 1303/34 und vom 5. August 1935 — 6 D 126/35.) — Der strafrechtliche Begriff des Beamten geht also viel weiter als der staatsrechtliche. Ersterer umfaßt z. B. unter anderem auch die auf Grund eines Tarifvertrages oder eines Privatdienstvertrages in Behörden und amtlichen Anstalten beschäftigten Chemiker.

[GVE. 96.]

Beamtenrechtliches. Der öffentliche Beamte hat keinen Anspruch auf Beförderung. Diese ist als Ausübung der Staatshoheit in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt. Das gleiche gilt für die Art und Weise, mit der die Behörde prüft, ob ein Beamter geeignet ist, befördert zu werden oder nicht. (Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Dezember 1934 — Entsch. Ziv. 146, 369).

[GVE. 89.]

⁴⁾ Vgl. Merres, Sachverständigengebühren öffentlicher Beamter, diese Ztschr. 43, 978 [1930].